VEREINSSATZUNG

- Schinnoss Skateboarding e.V. -

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Organe des Vereins	3
§ 4 Mitgliederversammlung	3
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Kassenprüfung	5
§ 7 Mittelverwendung	5
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10 Ausschluss aus dem Verein	6
§ 11 Beiträge & Arbeitsdienste	6
§ 12 Ergänzende Regelungen	6
§ 13 Virtueller Raum	7
§ 14 Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Schinnoss Skateboarding".
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".
- 3. Der Sitz des Vereins ist Haiger.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Skateboard-Sports und der damit verbundenen Skateboard-Kultur.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Förderung neuer Skateboard-Infrastruktur.
 - b. die Optimierung und Pflege bestehender Skateboard-Anlagen.
 - c. die Förderung von Angeboten zur Ausübung des Skateboard-Sports.
 - d. die Förderung von Angeboten im Bereich der Skateboard-Kultur.

§ 3 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es

- erfordert oder wenn mindestens ¼ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 5 Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem 4. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 3. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Die Vorstandsmitglieder sind auch in diesen Fällen einzelvertretungsberechtigt und können eigenständig Beschlüsse herbeiführen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 6 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung kann auf die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in wählen.
- 2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mittelverwendung

- 1. Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und deren Erfüllung verwendet werden.
- 3. Der Verein kann bei Bedarf, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, seinen Mitgliedern und dem Vorstand Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erteilen.
- 4. Die Entscheidung über entgeltliche Tätigkeiten trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4. Der Vorstand kann ohne Angaben von Gründen Aufnahmeanträge ablehnen.
- 5. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2. Andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 3. Bei einem Austritt aus dem Verein bestehen keinerlei Ansprüche über die Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Monaten.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 11 Beiträge & Arbeitsdienste

- 1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
- 2. Der Verein kann Arbeitsdienste von seinen Mitgliedern verlangen.

§ 12 Ergänzende Regelungen

- Der Verein kann sich ergänzende Vereinsordnungen geben. Dazu können die folgende Ordnungen zählen: Geschäftsordnung-Vorstand, Geschäftsordnung-Mitgliederversammlung, Finanzordnung, Datenschutzordnung, Ordnung Virtueller Raum, Wahlordnung, Arbeitsordnung, Jugendordnung, Nutzungsordnung, Lehrordnung, Ehrungsordnung, Verwaltungsordnung.
- 2. Diese Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

3. Vereinsordnungen können vom Vorstand erlassen, ergänzt, geändert oder aufgehoben werden.

4. Änderungen in Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

§ 13 Virtueller Raum

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ist zulässig. Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist dann das Mitglied selbst zuständig. Für die Mitglieder, die keine Möglichkeit der E-Mail-Annahme haben, erfolgt die Einladung nach Maßgabe der ergänzenden Ordnungen.

2. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen können auf der Website oder den Social-Media-Kanälen des Vereins als offiziellen Kommunikations-Organen erfolgen.

3. Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Skate-Aid-International e.V - Wallstr. 86 - 10179 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort. Datum	Unterschrift, Vorstandsmitglied